

**Transportgenehmigung**

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Genehmigungsbescheid-Nr.: RPU-DA 07/09

Schuldes Spedition GmbH  
Sandwiesenstraße 22  
64665 Alsbach-Hähnlein

Zuständige Genehmigungsbehörde:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abt. Arbeitsschutz u. Umwelt  
Wilhelminenstraße 1-3, 64289 Darmstadt

Bearbeiter: Katrin Schmidt      Durchwahl: 06151-12-5351

Aktenzeichen  
IV/Da 42.1 100b 04.03 (04) F16T01430

Beförderernummer(n)  
F16T01430

**Allgemeines:**

Aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind **Bestandteil** dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung ist **nicht übertragbar**.

**Nebenbestimmungen:**

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an **Lehrgängen** im Sinne von § 6 TgV teilzunehmen, damit gewährleistet ist, dass diese über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Teilnahmebescheinigung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. **Der nächste Fachkundenachweis ist bis spätestens 01.04.2012 vorzulegen.**

Ein **Wechsel** der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung und einer Änderung der Transportgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine **Kopie der Transportgenehmigung**,
- eine **Kopie des Entsorgungsnachweises**, des **vereinfachten Entsorgungsnachweises** oder der **Nachweiseklärungen**,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der **Begleitscheine** oder die Ausfertigungen 2 der **Übernahmescheine** für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber Abfälle gemäß Anlage (Beiblatt 1) einzusammeln und zu befördern.**

**Die Transportgenehmigung gilt bis: unbefristet**

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort  
Darmstadt

Datum  
23.08.2011

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde  
Im Auftrag



**Beiblatt 1 zur  
Transportgenehmigung**

**Genehmigungsbescheid-Nr.: RPU-DA 07/09**

**Die Transportgenehmigung bezieht sich auf folgende Abfälle:**

**Gilt für alle Abfallarten nach AVV**

**Diese Transportgenehmigung berechtigt Sie in folgenden Bundesländern Abfälle einzusammeln und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu transportieren:**

**Gilt für das gesamte Bundesgebiet**



**Beiblatt 2 zur  
Transportgenehmigung**

Genehmigungsbescheid-Nr.: RPU-DA 07/09

**Hinweise:**

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle **einschlägigen Vorschriften** des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche **Sachkunde** besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine **betriebliche Einarbeitung** auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Die Genehmigung kann, insbesondere bei

- unrichtigen und unvollständigen Angaben im Antrag
  - Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
  - sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen
- zurückgenommen oder widerrufen** werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als **Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten** (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen **Warntafeln** von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ tragen und sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar angebracht sein. Bei Zügen ist die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers anzubringen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt,  
Jullus-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt**



erhoben werden.